

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 2.7.2020 zu Tagesordnungspunkt **5.2** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGf, beschlossen, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 8.6.2020, mit der Planungsnummer 531-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich .207 KG 83021 Wörgl-Rattenberg zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:
Umwidmung

Grundstück .207 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilstofflegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

rund 873 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilstofflegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 23

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 873 m²
in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung
Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: an der Nordwestfassade zur B171 Innsbrucker Straße dürfen keine
offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein; jede Wohnung muss einen
lärmabgeschirmten, an einen Aufenthaltsraum angeschlossenen Freibereich aufweisen.

sowie

ab 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 873 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung
Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: an der Nordwestfassade zur B171 Innsbrucker Straße dürfen keine
offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein; jede Wohnung muss einen
lärmabgeschirmten, an einen Aufenthaltsraum angeschlossenen Freibereich aufweisen.

**Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die
in der Stadtgemeinde Wörgl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu,
bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum
Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle
abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at>
abgerufen werden.

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl



angeschlagen am: 6.7.2020

abgenommen am: 4.8.2020